



## Vereinfachung des Steuersystems

### Das Wichtigste in Kürze

In den letzten Jahren ist nicht nur die finanzielle Steuerbelastung, sondern auch die administrative Belastung der Steuerzahlerinnen und -zahler gestiegen. Für die natürlichen Personen sind vor allem die Abzugs- und Ausnahmeregelungen immer komplexer geworden. Dies hat auch Auswirkungen für die Steuerbehörden auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene: ihre Kapazitäten werden mehr und mehr durch die Nachprüfung von Abzügen statt durch die Mittelbeschaffung beansprucht. Der Bundesrat liess deshalb das Eidg. Finanzdepartement EFD einen Bericht über "Weniger Bürokratie im Steuersystem" verfassen. Der Bundesrat hat den Bericht im Oktober 2004 zur Kenntnis genommen und das EFD beauftragt, gemeinsam mit den Kantonen zu prüfen, welche Empfehlungen umgesetzt werden können.

Auch bei der seit 1995 geltenden Mehrwertsteuer drängen sich Vereinfachungen auf. Nach einem parlamentarischen Vorstoss wurde der Bericht „Zehn Jahre Mehrwertsteuer“ verfasst, der auf einer Vernehmlassung bei Vertretern der Wirtschaft, der Wissenschaft und bei Mehrwertsteuer-Praktikern basiert. In diesem Bericht wird aufgezeigt, inwiefern sich die konkreten Regelungen des Mehrwertsteuerrechts als allgemeine Konsumsteuer bewährt haben, wo in der Umsetzung Schwachstellen und Mängel festgestellt worden sind und auf welche Weise die steuerpflichtigen Unternehmen entlastet und zu ihren Gunsten Vereinfachungen ergriffen werden können. Im Januar 2005 hat der Bundesrat den Bericht zur Kenntnis genommen und bei der Mehrwertsteuer einen grundsätzlichen Reformbedarf festgestellt. Die Mehrwertsteuer wird als zu komplex und für Steuerzahlende wie für die Verwaltung administrativ als zu aufwändig und risikoreich kritisiert. Im Januar 2005 beauftragte der Bundesrat das EFD, eine Überarbeitung des Mehrwertsteuergesetzes an die Hand zu nehmen. Das EFD hat daraufhin einen externen Bericht zu möglichen Reformen der Mehrwertsteuer erstellen lassen. Gestützt auf diesen Expertenbericht hat die Eidg. Steuerverwaltung ESTV im Mai 2006 den Auftrag erhalten, den Entwurf für ein total revidiertes Mehrwertsteuergesetz auszuarbeiten. Ende Juni 2008 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer.

### Vereinfachungen für natürliche Personen

Der Bericht "Weniger Bürokratie im Steuersystem" wurde von der ESTV in Zusammenarbeit mit Vertretern kantonaler Steuerverwaltungen und anderen Bundesämtern verfasst. Er zeigt auf, dass sich die administrative Belastung der Steuerzahlenden durch gezielte Vereinfachungen beim Veranlagungsverfahren, bei den Pauschalierungen und beim EDV-Einsatz vermindern lässt.

Die Vorschläge zur Vereinfachung umfassen:

- Vereinheitlichung der Steuererklärungen und ihrer Beilagen
- Vermeiden von Doppelspurigkeiten bei der Deklaration der Steuerfaktoren in der Steuererklärung
- Pauschalierung der Berufskosten
- Pauschalierung der Vermögensverwaltungskosten
- Pauschalierung der Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten



- Einführung einer Mindestpauschale für Spenden und Vergabungen
- Erfassung der Lotteriegewinne mit einer Quellensteuer
- Vereinheitlichung des Verfahrensrechtes für Bund und Kantone
- Vermehrter Einbezug elektronischer Hilfsmittel, um die Steuererklärung ausfüllen und übermitteln zu können.

## Vereinfachungen im Bereich der Mehrwertsteuer

Der Bundesrat will die Rechtssicherheit und Verfahrensgerechtigkeit bei der Mehrwertsteuer erhöhen und die Entrichtungskosten der Steuerpflichtigen erheblich reduzieren. Er hat daher zahlreiche Motionen, welche Verbesserungen in der Mehrwertsteuer fordern, zur Annahme beantragt. Ziel ist eine einfachere Anwendung des Rechts.

Als Sofortmassnahmen hat die ESTV im Jahre 2005 über 20 Praxisänderungen vorgenommen. In einem zweiten Schritt hat der Bundesrat auf den 1. Juli 2006 die geänderte Verordnung zum Mehrwertsteuergesetz (MWSTGV) in Kraft gesetzt. Mit dieser Änderung ist insbesondere erreicht worden, dass aus rein formellen Gründen keine Steueraufrechnungen mehr erfolgen, sofern dem Bund keine Steuer entgangen ist (Art. 45a MWSTGV). Ein klassischer Formfehler liegt beispielsweise dann vor, wenn die Rechnung zwar nicht exakt Namen und Adresse des Leistungserbringers oder des Leistungsempfängers enthält, wie sie im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen oder im Handelsregister eingetragen sind. Die in der Rechnung vorhandenen Angaben sind aber gleichwohl so genau, dass die Identifizierung des Leistungserbringers und des Leistungsempfängers unzweifelhaft sichergestellt ist.

Die neuen Bestimmungen zum Formalismus bewirken für sämtliche steuerpflichtigen Personen administrative Erleichterungen. Gleichzeitig verpflichten sie die ESTV, die vom Gesetzgeber angeordneten Formvorschriften nicht überspitzt formalistisch, sondern pragmatisch anzuwenden. Die Verwaltung wendet überdies die Vorschriften über den Formalismus ab deren Inkraftsetzung auch auf alle noch pendenten Fälle an. In einer umfassenden Praxismitteilung, welche die ESTV Ende Oktober 2006 veröffentlichte, werden die Auswirkungen der Verordnungsänderung auf die Praxis der ESTV ausführlich beschrieben.

Per Anfang 2008 hat die ESTV sämtliche Mehrwertsteuer-Publikationen überarbeitet und aktualisiert. Dabei wurden erneut zahlreiche Praxisänderungen vorgenommen, die eine vereinfachte und erleichterte Handhabung der Mehrwertsteuer ermöglichen. In Zusammenarbeit mit den jeweiligen Branchenverbänden und dem Schweizerischen Gewerbeverband erarbeitete die ESTV überdies einfache, auf die Branchen zugeschnittene Kurzanleitungen zum Ausfüllen der Mehrwertsteuerabrechnung.

Als weitere Etappe im umfassenden Programm zur Verbesserung und Vereinfachung der Mehrwertsteuer hat der Bundesrat eine Botschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer ausarbeiten lassen, die er am 25. Juni 2008 verabschiedete (Details siehe Infoblatt "Revision der Mehrwertsteuer") und deren erster Teil A durch das Parlament am 12. Juni 2009 verabschiedet wurde und per 1. Januar 2010 in Kraft tritt. Das Fundament der Vorlage bildet das vollständig überarbeitete MWST-Gesetz (nMWSTG) mit über 50 Massnahmen. Eine wichtige Vereinfachung besteht etwa darin, dass Unternehmen mit einem Umsatz bis zu 100'000 Franken künftig von der Steuerpflicht befreit sind. Gleichzeitig kann aber jedes Unternehmen unabhängig vom Umsatz auf die Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht verzichten. Dies trägt dazu bei, die Belastung der Unternehmen durch die MWST zu



reduzieren, da sie so den Vorsteuerabzug unabhängig von einer Umsatzgrenze geltend machen können. Ebenfalls zu einer Vereinfachung trägt die Ausweitung des Anwendungsbereiches der einfachen Abrechnung mit Saldosteuerstützen bei. Sie führt dazu, dass noch mehr Unternehmen ihrer Steuerpflicht mit einer einfachen Abrechnungsmethode nachkommen können. Dank diesen und zahlreichen weiteren Vereinfachungen bietet die neu ausgerichtete Mehrwertsteuer mehr Rechtssicherheit, Kundenorientierung und Transparenz für die steuerpflichtigen Unternehmen.

In einem zweiten Teil B der Botschaft schlägt der Bundesrat einen einheitlichen Steuersatz von 6,1 Prozent und die Abschaffung der meisten Steuerausnahmen vor. Diese Reformen würden weitere namhafte Vereinfachungen für die steuerpflichtigen Unternehmen bringen und ausserdem zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schweiz und des Wirtschaftswachstums beitragen. Dieser Teil B der Reform ist noch nicht beraten; er ist zur Zeit im Parlament hängig.

Stand Oktober 2009

ARBEITEN